

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal", Landkreis Merseburg-Querfurt

Auf Grundlage der §§ 29, 31, 40, 62 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454), wird unter Einhaltung des Verfahrens nach §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Städte/Gemeinden Wünsch, Klobikau, Mücheln (Geiseltal), Krumpa (Geiseltal), Braunsbedra und Geusa des Landkreises Merseburg-Querfurt wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Bergbaufolgelandschaft Geiseltal".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1156 ha. Es besteht aus drei Teilgebieten. Die einzelnen Schutzgebietsflächen haben folgende Größe: Halde Klobikau ca. 467 ha, Halde Blösien ca. 113 ha, Innenkippenbereich ca. 576 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1 : 25000 sowie in einer nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 mit einer gepunkteten Linie dargestellt. Die äußere Seite dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes. Eine Teilfläche des Schutzgebietes umfasst die Halde Klobikau sowie südlich vorgelagerte Flächen, die nach der Flutung ufernahe Wasserflächen des Geiseltalsees sein werden. Weiterer Bestandteil ist die Halde Blösien einschließlich des südlich der Halde Blösien befindlichen Tagebaurestloches Neumark-Ost/nördlicher Teil mit jeweils südwestlich vorgelagerten Flächen als Flächen des künftigen Geiseltalsees. Ein vom Geiseltalsee abgetrenntes kleines Tagebaurestloch südlich der Halde Blösien ist ebenfalls Bestandteil des NSG. Als zukünftige Inseln und Halbinseln mit umgebenden Wasserflächen des Geiseltalsees sind zudem Mittel- und Ostteil der Innenkippen im jetzigen Tagebaurestloch Bestandteil des NSG. Die das Naturschutzgebiet begrenzenden Wege sind Bestandteil des Schutzgebietes. Maßgeblich ist die Grenzdarstellung in der Karte im Maßstab 1 : 10000.
- (2) Die Karten enthalten auch die Darstellung von zwei Kernzonen im Sinne dieser Verordnung. Maßgeblich ist die Grenzdarstellung in der Karte im Maßstab 1 : 10000.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Karten sowie die Anlage 1 mit Darstellung von zulässigen Wegenutzungen im Maßstab 1 : 10000 und die Anlage 2 mit Darstellungen zur Regelung der Jagd im Maßstab 1 : 25000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Anlage 2 zur Verordnung wird mit veröffentlicht, nicht jedoch Anlage 1.
- (4) Je eine Ausfertigung der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 10000 und der Anlage 1 zur Verordnung im Maßstab 1 : 10000 werden beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle sowie den Verwaltungsgemeinschaften Laucha-Schwarzeiche in Schafstädt, Oberes Geiseltal in Mücheln, Merseburg in Merseburg und der Stadt

Braunsbedra aufbewahrt und können dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) In dem in weiten Teilen strukturarmen Naturraum der Querfurter Platte stellen die Braunkohlenfolgelandschaften sowohl strukturell, als auch aufgrund ihrer Fauna, Flora und Habitate sehr wertvolle Lebensräume dar. Eine herausragende Bedeutung kommt dabei dem Bereich der Innenkippen der Tagebaue Mücheln und Neumark-Nord sowie den Halden Klobikau und Blösien zu. Im Rahmen mehrerer Untersuchungen konnte hier eine dem Wandel der natürlichen Sukzession unterzogene, sehr große Anzahl in Sachsen-Anhalt und in Deutschland gefährdeter Pflanzen- und Tierarten nachgewiesen werden. Im Rahmen der Ökologischen Verbundplanung des Landes Sachsen-Anhalt stellt dieser Teil der Bergbaufolgelandschaft eine überregional bedeutsame Verbundeinheit dar. Die Röhrichte und vorgelagerte Wasserflächen sowie Gehölzbestände haben eine große Bedeutung für Zugvogelarten. Typische und gefährdete Röhrichtbewohner haben sich bereits vor der Flutung angesiedelt. Es wird erwartet, dass die Röhrichte und mit diesen deren Lebensgemeinschaften sich entsprechend des Wasseranstieges verlagern werden. Ausschnitte der künftigen Uferzonen mit Röhrichten sollen im NSG ihrer ungestörten Entwicklung überlassen bleiben.
- (2) Schutzzweck ist:
1. der unbeeinflusste Ablauf der natürlichen Entwicklung in Bestandteilen der Bergbaufolgelandschaft unter Einschluss der Vor- und Pionierwaldstadien. Diese Bereiche sollen weitestgehend sich selbst ohne menschliche Einflussnahme überlassen bleiben. Dazu wird im Bereich der Innenkippe (zukünftige Halbinseln bzw. Inseln im Geiseltalsee) eine Kernzone eingerichtet und die Halde Blösien als Prozessschutzgebiet ohne forstwirtschaftliche Nutzung oder anderweitige Eingriffe gesichert.
 2. Förderung von großflächigen Röhrichten sowie die Sicherung ungestörter Inseln, Halbinseln, Buchten und der den Röhrichten vorgelagerten Wasserflächen des Geiseltalsees als Bruthabitate für geschützte und z.T. gefährdete Vogelarten, insbesondere Wasservögel (z.B. Rohrdommel, Rohrsängerarten, Rohrweihe, Rohrammer),
 3. die Sicherung großflächiger, komplexer und ungestörter Lebensräume für weitere stark gefährdete, anspruchsvolle Vogelarten wie Uhu, Raubwürger oder Fischadler,
 4. der Erhalt und die Neuschaffung von Steilwänden und Steilhängen (insbesondere Lößsteilwände) als Bruthabitat für gefährdete Vogelarten (Bienenfresser) sowie gefährdete Wildbienen. Hierfür wird eine Kernzone im Bereich der Halde Klobikau eingerichtet.
 5. die Bereitstellung von störungsarmen Bereichen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvögel. Dies betrifft Uferzonen mit vorgelagerten Wasserflächen und großflächige Gehölzbereiche.
 6. die große standörtliche Vielfalt, insbesondere einer strukturreichen Geländemorphologie (und somit auch Zulassung dynamischer Prozesse wie Bodenerosion) und einer hohen Vielfalt an nährstoffarmen Bodensubstraten als Grundlage für die Herausbildung von vielgestaltigen Biotopmosaiken mit kleinräumig wechselnder Artenzusammensetzung,

7. der Erhalt exemplarisch ausgewählter Rohbodenflächen als Lebensraum gefährdeter Pionierbesiedler wie beispielsweise Sandohrwurm (*Labidura riparia*), Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) oder die Wolfsspinne (*Arctosa cinerea*),
 8. der Schutz der sich entwickelnden Flachwasserbereiche und der stehenden Gewässer als Reproduktionsgewässer für gefährdete Libellen- und Amphibienarten,
 9. die ungestörte Dynamik einer artenreichen Avizönose im Bereich der Innenkippen mit ihren Uferzonen und auf den Halden Klobikau und Blösien mit ihren hohen Greifvogel-dichten, zahlreichen gefährdeten Gebüschbrütern (u.a. Sperbergrasmücke und Neun-töter) und typischen Waldarten,
 10. die dauerhaft ungestörte Sukzession in Bereichen der Halden Klobikau und Blösien, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung Vor- und Pionierwaldstadien (besonders dem Geiseltalsee zugewandte Böschungen und Plateauflächen) aufwiesen u.a. als Le-bensraum gefährdeter Laufkäfer- und geschützter Orchideenarten. Für den Erhalt von Orchideenbeständen kann es auf Teilflächen notwendig werden, Gehölzaufwuchs in bestimmten Zeitabständen zurückzudrängen,
 11. die Sicherung einzelner offener, großflächiger Gras- und Krautfluren nährstoffarmer Standorte, die sich insbesondere als Lebensraum für gefährdete Brutvögel des Offen-landes (wie Braunkehlchen, Schwarzkehlchen oder Grauammer) sowie Pflanzenarten der Halbtrockenrasen entwickeln und als solche erhalten werden sollen,
 12. die Erhaltung und weitere Gestaltung von Fledermausquartieren in Bunkeranlagen auf den Halden Klobikau und Blösien,
 13. die Einrichtung eines umweltgerecht gestalteten Weinberges mit Gliederung durch Biotopverbindungselemente in Form von Offenlandbereichen oder Sukzessionsflächen und weiteren typischen Strukturen der Weinberge zur Ansiedelung der Lebensgemein-schaften trocken-warmer Standorte,
 14. die in abgestuftem Maß wenig bis ungestörte Entwicklung wertvoller Bestandteile der Bergbaufolgelandschaft, die durch besondere Eigenart und Schönheit sowie durch überregionale Bestandsgefährdung der hier vorkommenden Tiere und Pflanzen ge-kennzeichnet sind einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung der ablaufenden Prozesse.
- (3) Ziel der Schutzerklärung dieses Gebietes sind die Erhaltung und Sicherung dieses naturschutzfachlich wertvollen, reich strukturieren und anthropogen stark überformten Ausschnittes im Bereich des ehemaligen Geiseltales als
- a) überregional bedeutsamen Lebensraum für zahlreiche geschützte und z.T. vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensgemeinschaften,
 - b) Lebensräume mit einer weitgehend unbeeinflussten Landschaftsentwicklung (Pro-zessschutz, nach Beendigung des Bergbaues),
 - c) Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten,
 - d) Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften,
 - e) ein wertvolles Untersuchungsgebiet für die Erforschung natürlicher Besiedlungs- und Sukzessionsprozesse.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es beispielsweise untersagt:
 1. Tiere oder Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Tieren zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 5. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese zu parken,
 6. Wasserfahrzeuge zu nutzen,
 7. außerhalb der in der Anlage 1 zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Wege zu reiten oder Rad zu fahren,
 8. zu baden,
 9. Schlittschuh zu laufen,
 10. Ufer zu befestigen oder anderweitig zu verändern,
 11. Stege zu errichten,
 12. Feuer anzuzünden,
 13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Motocross, Sprengungen etc.),
 14. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen oder Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu stören oder zu töten,
 15. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder andere Handlungen, die den Boden oder vorhandenes Gesteinsmaterial in seiner Gestalt, Beschaffenheit oder Struktur nachhaltig verändern oder verändern können, vorzunehmen
 16. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen. Dies gilt insbesondere für:
 - Wege und Straßen,
 - Gebäude
 - ortsfeste Draht-, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen,
 17. Einfriedungen oder Absperrungen zu errichten oder bestehende zu erweitern,
 18. Bild- und Schrifftafeln, Wegemarkierungen, Anlagen zur Touristenlenkung anzubringen oder zu entfernen,
 19. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern durchzuführen.
 20. Rast- oder Grillplätze anzulegen oder Bänke aufzustellen
 21. transportable Einrichtungen oder Zelte aufzustellen,
 22. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 23. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.
- (3) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. Diese Wege sind für den Bereich der Innenkippe in der Anlage zur Verordnung dargestellt. In den Kernzonen gelten diesbezüglich zudem die Regelungen des § 4 Abs. 4 Nr. 1.

- (4) In besonders wertvollen Bereichen des Schutzgebietes ist zudem verboten:
1. in den Kernzonen lt. § 2 Abs. 2 das Schutzgebiet zu betreten, mit Fahrzeugen irgendeiner Art einschließlich Wasserfahrzeugen zu befahren oder sich auf sonstige Weise in das Gebiet zu begeben, Flächen zu nutzen, zu jagen oder zu pflegen.
 2. die Wald-, Vorwald- und Offenlandbereiche der Halde Blösien forstwirtschaftlich zu nutzen.
- (5) Es ist verboten, Badestrände in einer geringeren Entfernung als 100 Metern von den Schutzgebietsgrenzen einzurichten.
- (6) § 63 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, entsprechende Verwaltungsakte sowie rechtswirksame Verordnungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten bzw. Geboten dieser Verordnung unberührt. Hierzu zählen der Abschlussbetriebsplan für das Tagebaurestloch Mücheln vom 05.12.1994 und der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle zur Flutung des Geiseltalsees vom 20.05.2003 jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Ausweisung der Verordnung gültigen Fassung.

§ 6

Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung werden ausgenommen:

1. Handlungen auf der Halde Klobikau soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung gem. Leitlinie Wald (Runderlass des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 01.09.1997 – 706-0501-, MBI. LSA S. 1871) zählen.

Nicht erlaubt ist es:

- a) Gehölze einzubringen, die nicht standortgerecht sind oder nicht der potentiellen natürlichen Vegetation einschließlich der Artenzusammensetzung ähnlicher Standorte im Umfeld entsprechen. Waldbäume müssen bei forstlicher Verwendung aus anerkannten Herkünften gemäß Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG vom 22.05.2002, BGBl. I, S. 1658) stammen und der Herkunftsempfehlung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen.
- b) Erstaufforstungen mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 1. Anstrich und § 6 Nr. 3 geregelten Fälle vorzunehmen.
- c) Kahlschläge durchzuführen. Kahlschläge bis 1 ha pro Einzelfläche und 1 ha je 10 ha Altbestand im Jahrzehnt sind jedoch nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig soweit dies zum naturnahen Umbau der Waldbestände erforderlich ist.
- d) mehr als 10 % des Vorrates im Dezennium in Beständen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu entnehmen; Holzentnahme über 10 % des Vorrates bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Forstplanung (Forsteinrichtung). Ausgenommen von Buchst d) Satz 1 ist die Pflege in jungen Beständen mit einer Bestandsmittelhöhe unter 12 m. Abweichend von Buchst. d) Satz 1 dürfen zum Zweck der Umwandlung vorhandener Bestände standortfremder oder nicht heimischer Gehölze

(Robinie, Hybridpappel) Durchforstungen mit mehr als 20 % Entnahme des Vorrates pro Eingriff vorgenommen und bis zu zwei Durchforstungen im Jahrzehnt durchgeführt werden. Für den Zweck des Umbaues in naturnahe Bestände dürfen zudem Verjüngungshiebe mit maximaler Auflichtung bis auf 0,4 des Bestockungsgrades auf insgesamt 2 ha Bestandsfläche bei Hartlaubholzmischwäldern und 5 ha Bestandesfläche bei Hybridpappelbeständen je 10 ha Altbestand im Jahrzehnt vorgenommen werden. Die benannten Verjüngungshiebe und Durchforstungen zum Zwecke des Umbaues in naturnahe Bestände bedürfen der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde, um insbesondere den Schutz günstiger Horststandorte für Greifvögel umzusetzen.

- e) zu düngen.
 - f) ohne Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zu kalken oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - g) Horst- oder Höhlenbäume einzuschlagen oder freizustellen.
 - h) natürlich entstandene Blößen und Lichtungen sowie Lücken in der Naturverjüngung unter 0,2 ha je Einzelfläche aufzuforsten.
 - i) Nebennutzungen durchzuführen.
 - j) weniger als 5 Altbäume pro Hektar als Überhälter bis zu ihrem natürlichen Absterben zu belassen.
 - k) Totholz zu entnehmen.
 - l) andere Flächen als die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden forstlich genutzten Flächen oder die zur Aufforstung nach § 6 Nr. 2 1. Anstrich und § 6 Nr. 3 freigestellten Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen.
 - m) forstliche Maßnahmen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 31. Januar vorzunehmen. Abweichend darf die Holzabfuhr zusätzlich im Februar erfolgen. Kulturpflege und Reparaturen an Abzäunungen dürfen ohne zeitliche Begrenzung erfolgen.
2. nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde hinsichtlich Art und Weise der Durchführung sowie Zeitpunkt folgende Maßnahmen:
 - die Erstaufforstung der Fläche westlich des auf dem Haldenplateau der Halde Klobikau verlaufenden Weges zum Aussichtsturm sowie
 - die Böschungssicherung der Halde Klobikau durch mosaikartige Initialpflanzungen oder Ansaat von Pioniergehölzen auf maximal 40 % der Fläche der Südböschung der Halde Klobikau, wobei die Weinbauflächen lt. Nr. 5 und die Kernzone (Halde Klobikau) von dieser Regelung nicht erfasst werden (auch nicht in die Bezugsfläche einfließen). Bei den Maßnahmen sind die Regelungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1a) zu berücksichtigen. Die forstliche Nutzung des entstehenden Waldes wird nicht freigestellt.
 3. die Wiederaufforstung von im Zuge der Böschungssanierung verloren gegangenen Waldflächen an der Südostböschung der Halde Klobikau, die sich am 21.07.2004 im Eigentum der Walderneuerungsgesellschaft befanden.
 4. die Einbringung von Verjüngung entsprechend der Maßgaben von § 6 Abs. 1 Nr. 1a) auf Flächen der Halde Blösien im Falle des Ausbleibens von Naturverjüngung beim großflächigen Absterben von Hybridpappelbeständen sowie die Pflanzung von Trauben- oder Stieleiche, Winterlinde und Hainbuche in Gruppen- bis Horstgröße von 100 – 1600 m² je Einzelfläche mit summarischer Flächenbegrenzung auf 2 ha zur langfristigen Ansiedelung und Förderung dieser Gehölze auf der Halde Blösien. Die Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

5. die Bewirtschaftung eines Weinberges auf der Südböschung der Halde Klobikau und dessen Erweiterung nach folgenden Maßgaben:
- a) Die Festsetzungen gelten für die durch Kaufvertrag vom 20.12.2000 von der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH an Rolf und Thea Reifert (Ehrauberge 25, 06632 Freyburg) übergegangene Fläche von ca. 32,7 ha (Verkaufsfläche; Gem. Klobikau, Flur 2, FlSt. 61/4 teilw. und 61/5 teilw.) und eine unterhalb dieser Fläche befindliche Erweiterungsfläche von ca. 14 ha.
 - b) Für die Bewirtschaftung von Weinbauflächen gelten folgende Regelungen:
 - Die Bewirtschaftung der Weinbaufläche ist umweltschonend vorzunehmen. Sie hat daher entsprechend aller Kriterien der Punkte 2.3.1 Grundförderung und 2.3.2 Zusatzförderung im umweltschonenden Anbau von Wein lt. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des umweltschonenden Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie von Wein und Hopfen (Richtlinie Umweltschonender Anbau), RdErl. des MRLU vom 15.05.2002 – 55-63130/1 (MBI. LSA Nr. 35/2002 S. 742), zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 23.10.2002 – 55.22-63130/1.1 (MBI. LSA Nr. 5/2003 S. 41) zu erfolgen. Die dort benannten Regelungen werden konkretisiert bzw. ergänzt durch die folgenden Regelungen.
 - Die Düngung ist bedarfsgerecht durchzuführen. Sie erfolgt unter Berücksichtigung jährlich durch den Bewirtschafter durchzuführender Kontrollen des N_{min} entsprechend der Richtlinie Umweltschonender Anbau und jährlicher Bodenproben des Kali-, Phosphor-, Magnesiumgehaltes, des pH-Wertes und des Humusgehaltes an repräsentativen Stellen im Weinberg sowie jährlicher Blattanalyse repräsentativer Rebstöcke.
 - Es sind nur nützlingschonende oder nicht schädigende Pflanzenschutzmittel der jährlich durch das Amt für Landwirtschaft erstellten Liste einzusetzen, die zudem bienenverträglich sind.
 - Der Einsatz von Herbiziden ist nicht zulässig.
 - Auf Anforderung ist das Betriebstagebuch bei der oberen Naturschutzbehörde zur Kontrolle vorzulegen.
 - Die Zufahrt ist so vorzunehmen, dass der kürzeste Weg von Westen aus innerhalb des Naturschutzgebietes genutzt wird.
 - Mechanische Bodenbearbeitung erfolgt ausschließlich unterhalb der Rebstöcke auf einer Breite von max. 60 cm.
 - Bodenmechanische Bearbeitung oder Neuansaat der Grasnarbe in der Fahrgasse sind nicht zulässig.
 - c) Als Biotopverbundflächen werden die westlich der vorhandenen Weinbaufläche befindliche Fläche von 2 ha, die sich an den westlichen Rand der Verkaufsfläche gem. Nr. 5 a) auf 216 m Länge und an den nördlichen Rand der Verkaufsfläche anschließt sowie die direkt östlich an die Weinbaufläche angrenzende Fläche (Größe 0,5 ha, Länge 216 m, Breite 23 m) bezeichnet. Für die Behandlung der Biotopverbundflächen gelten folgende Maßgaben:
 - Die Durchführung von Nutzungen, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngung, Umbruch sind nicht zulässig.
 - Nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde kann abweichend vom vorgenannten Punkt Beweidung oder Mahd sowie die Ansaat von Trocken- oder Magerrasenmischungen durchgeführt werden. Die Flächen können auch zur Sukzession verbleiben.
 - d) Die Erweiterung der Weinbaufläche ist nur nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde auf max. 20 ha zulässig. Hierbei sind auf jeweils gleicher Flächengröße Biotopverbundflächen für den Naturschutz als Trocken-/Halbtrockenrasen anzulegen oder, soweit geeignete Biotope bereits von selbst entstanden sind, diese zu erhalten.

- e) Bis zur Anlage von Weinbau- oder Biotopverbundflächen verbleiben die Flächen zur Sukzession.
 - f) Das Betreiben von Geräten zur Schallerzeugung oder anderen Anlagen zum Verscheuchen von Vögeln ist nicht zulässig.
 - g) Folgende Handlungen sind nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:
 - die Beweidung oder Mahd.
 - die Errichtung von bis zu drei waagrecht verlaufenden Gabionen aus Kaltnaturstein. Nicht zustimmungsfähig ist jedoch der Einbau von Steinschüttungen oder –packungen im Uferbereich.
 - die Sicherung von ökologischen Verbundflächen durch naturnahen Verbau.
 - die Umzäunung des Weinberges in landschaftsangepasster Bauweise.
 - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z. B. Einbringen von Nistkästen, Bekämpfung von Robinien).
6. die weitere Nutzung der Wach- und Beobachtungsstation im Bereich der Innenkippe für Zwecke der Beobachtung von Fauna und Vegetationsentwicklung im bergbaulichen Bereich sowie der Vermittlung von diesbezüglichem Wissen. Sie dient zudem dem zeitweiligen Aufenthalt von maximal 2 Personen Wachpersonal (Umweltranger mit Aufgaben ähnlich denen von Umwelträngern in Nationalparks) unter Trägerschaft eines fachkundigen Vereines. Für das Personal ist zu o.g. Zwecken das Betreten des dorthin führenden Weges auch im Bereich der Kernzone lt. § 2 Abs. 2 freigestellt. Freigestellt ist auch das Betreten des Weges und der Station durch Besuchergruppen mit bis zu 30 Personen unter fachkundiger Führung des Vereines.
 7. die Nutzung des Parkplatzes auf der Halde Klobikau sowie das Befahren der bestehenden asphaltierten Zufahrt zum Parkplatz mit Kraftfahrzeugen (dargestellt in Anlage 1 zur Verordnung).
 8. die Aufstellung maximal eines transportablen Versorgungsstandes am Aussichtsturm auf der Halde Klobikau nach folgenden Maßgaben:
 - a) Der Stand besteht aus einem Fahrzeug mit integrierter Versorgungseinrichtung oder einem Anhänger mit Versorgungseinrichtung und Pkw. Die Thekenlänge darf maximal 3 m betragen.
 - b) Die Zufahrt ist von Norden ausgehend unter Nutzung der Zufahrt zum Parkplatz durchzuführen. Der Standplatz ist auf dem Weg zum Turm unmittelbar nördlich an der Umzäunung des Turmes angrenzend zu wählen.
 - c) Das Aufstellen von transportablen Tischen mit Sonnenschirm und transportablen Stühlen ist erlaubt soweit nicht zusätzliche Anfahrten notwendig werden. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern muss bereitgestellt und regelmäßig geleert werden.
 - d) Der Stand darf im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr eines jeden Tages betrieben werden. Am Ende der Öffnungszeiten eines jeden Verkaufstages ist der Stand einschließlich des Mobiliars nach Buchst. c) zu beräumen.
 - e) Die Fläche am Turm ist von Verunreinigungen oder Abfall zu beräumen.
 - f) Mit dem Betreiben des Versorgungsstandes ist die Pflicht verbunden, die Schranke an der Zufahrt verschlossen zu halten und der oberen Naturschutzbehörde Defekte an der Schranke zu melden.
 9. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen. Sie bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

10. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht einschließlich der Maßnahmen, die zur Herstellung sicherer Böschungen unter Berücksichtigung der berechtigten Nutzungsanforderungen und zur Durchführung der Flutung erforderlich sind. Sie bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen; die obere Naturschutzbehörde ist schnellstmöglich zu informieren.
11. das Betreten des Gebietes mit Ausnahme der Kernzone durch die Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung- oder Bewirtschaftung erforderlich ist. Dies beinhaltet das Befahren auf hierfür geeigneten zweispurigen Wegen soweit dies zur zulässigen Nutzung erforderlich ist.
12. mit Zustimmung der oder durch die obere Naturschutzbehörde durchgeführte Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Naturschutzgebietes.
13. die Errichtung von bis zu zwei Fischadler-Masten mit Nisthilfen auf den Innenkippen. Für die Unterhaltung gilt Nr. 11.

(2) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung werden nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde ausgenommen:

1. die Einrichtung eines Wanderweges für Fußgänger am Nordrand der Halde Klobikau auf dem vorhandenen Weg oder der ehemaligen Bahntrasse mit Anbindung an die Parkplatzzufahrt.
2. das Anlegen von zwei Stichwegen von Ost und West oberhalb des künftigen Ufers zur Unterhaltung des Ufers der Halde Klobikau.
3. das Durchtrennen der Landverbindung westlich der Kernzone im Bereich der Hennekippen bzw. am westlichem Rand der Kernzone.
4. das Aufstellen von Schildern, Schautafeln, Bänken zum Zwecke der Touristenlenkung nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.
5. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen.

(3) Zur Jagdausübung und Fischerei werden folgende Regelungen getroffen:

1. Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleibt die Ausübung der Jagd ausgenommen, jedoch
 - a) nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß Jagdgesetz geschonten Arten; zusätzlich nicht auf Feldhase, Marderartige (Ausnahme Mink, Steinmarder, Dachs), Vögel (Ausnahme Fasan, Elster, Aaskrähe). Die Jagd auf Feldhasen innerhalb gegatterter Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung bleibt erlaubt.
 - b) in den Kernzonen lt. § 2 Abs. 2 nur auf Neozoen (Mink, Marderhund, Waschbär, Nutria), wildernde Hunde, wildernde Katzen und den Fuchs sowie im Rahmen der Nachsuche. Die Ausübung der Jagd in Kernzonen bedarf im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres der Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Ausübung der Jagd. Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Ausübung der Nachsuche.

- c) auf den in Anlage 2 gekennzeichneten Flächen nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres. Die Nachsuche kann innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen. Die Regelungen für die enthaltene Kernzone nach Buchstabe b) bleiben unberührt.
- d) ohne Futterstellen, Kurrungen, Salzlecken oder Wildäcker anzulegen.
- e) ohne Eier aufzusammeln.
- f) ohne mehr als drei Drückjagden pro Jahr auf der Halde Blösien durchzuführen. Sie sind auf den Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.12. eines jeden Jahres begrenzt.
- g) ohne Drückjagden im Zeitraum vom 01.02. bis zum 30.09. eines jeden Jahres auf der Halde Klobikau durchzuführen.
- h) nur auf folgende Art und Weise:
 - Ansitz- oder Pirschjagd
 - Drückjagd, jedoch nicht im Bereich der Kernzonen
 - Fallenjagd auf Jungfuchse durch selektiv fangende Fallen. Hier entfallen zeitliche Begrenzungen.

Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde. Das Aufstellen von bis zu zwei transportablen (durch eine Person tragbar) Leitern einer Höhe von bis zu 1,5 m auf der Halde Blösien kann ohne Zustimmung erfolgen.

- 2. Die Ausübung der Fischerei einschließlich der Sportangelfischerei wird nicht von den Verboten des § 4 dieser Verordnung ausgenommen.

§ 7

Wiederherstellung des vorherigen Zustandes

- (1) Werden unter Verstoß gegen die Verbote oder Gebote des § 4 oder des § 6 dieser Verordnung oder ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung Bestandteile des NSG verändert, beschädigt oder zerstört, so kann die obere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes anordnen. Dasselbe gilt, wenn Nebenbestimmungen einer Zustimmung nach § 6 dieser Verordnung oder einer Befreiung nach § 58 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht eingehalten werden und dadurch eine Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung von Bestandteilen des Naturschutzgebietes entsteht.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und/oder sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 57 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
 - a) die Beräumung von Müll und Schutt,
 - b) eine fledermausgerechte Entwicklung und Sicherung der Bunkeranlagen auf den Halden Klobikau und Blösien,
 - c) Einrichtung und Pflege von Brutvogel-Nistflößen im Geiseltalsee im Bereich bzw. an der Grenze Schutzgebietes,
 - d) das Aufstellen von Schildern oder das Ausbringen von Bojen bzw. Bojenketten zur Kennzeichnung des Naturschutzgebiets.
- (2) Aufgrund des § 29 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nut-

zungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 57 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 9 Befreiungen

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

1. die Durchführung dieser Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:
 6. nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 7. nach § 65 Abs.1 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
 - a) entgegen § 31 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, oder
 - b) den Verboten oder Geboten § 4 oder des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt oder die erforderliche Anzeige nicht fristgerecht oder nicht vollständig abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Kraft.

Halle (Saale), den ...

Leimbach
Präsident